

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 2. Juli 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.“**

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Kartoffeltrocknung mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Eigenschaft des Strohmehls, Feuchtigkeit gierig aufzusaugen und sie leicht wieder an die Luft abzugeben, macht es zur Verwendung beim Trocknen feuchten Materials besonders geeignet. Wenn man rohe Kartoffeln mit den bekannten Kartoffel-Reiben oder auf andere Weise zu einem Brei verarbeitet und mit 3 Gewichtsteilen Kartoffelbrei einen Gewichtsteil Strohmehl vermischt, die Mischung in nicht zu dicker Schicht in einem Raume mit guter Luftventilation ausbreitet, so erhält man binnen 24—30 Stunden ein verdauliches Produkt v. a. großer Haltbarkeit; der Trocknungsprozeß wird natürlich beschleunigt, wenn man den Strohmehlzusatz erhöht oder die Mischung während des Trocknens umschaukelt.

Die so getrockneten Kartoffeln können, außer zu direkten Fütterungszwecken, auch zur Stärkefabrikation und namentlich zur Spiritusbereitung benutzt werden. Das Strohmehl wirkt als Lägerungsmaterial beim Maischprozeß. Die dabei gewonnene Schlempe läßt sich ebenfalls leicht trocknen. Für die Verarbeitung der noch vorhandenen Reste alter Kartoffeln dürfte das Verfahren gute Dienste leisten. Das verwendete Strohmehl braucht nicht besonders fein zu sein. Wenn Strohmehl an der betreffenden Vertiktheit nicht hergestellt werden kann, so sind die Deutsche Pflanzmehlgesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Kronenstraße 12/13, und die Firma M. Töpfer, Trocknmilchwerke G. m. b. H., Böhlen b. Rötha i. Sa., bereit, den Bezug zu vermitteln.

Die genannte Firma Töpfer, welche auf dem besprochenen Gebiet Erfahrungen gesammelt hat, kann auch als Beratungsstelle allen in das neue Verfahren betreffenden Fragen empfohlen werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Herstellung eines Dauerfutters durch Vermischung des Panseninhalts mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Bestrebungen, den auf den Schlachthöfen anfallenden Inhalt des Pansens der geschlachteten Wiederkäufer für Futterzwecke zu verwenden, haben bekanntlich zu recht günstigen Ergebnissen geführt, doch sind zur Durchführung des Verfahrens Anlagen erforderlich, die einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen. Wenn sich auch heute schon voraussehen läßt, daß im Laufe der Zeit in allen besser eingerichteten Schlachthöfen Vorrichtungen getroffen werden, die eine bessere Verwertung nicht nur des Panseninhalts, sondern auch aller übrigen auf den Schlachthöfen gewonnenen Abfälle ermöglichen, so wird dieses Ziel doch jetzt während der Kriegszeit nicht zu erreichen sein. Da es aber geboten erscheint, gerade jetzt unsere Futterbestände durch diesen recht wertvollen Zuwachs zu vermehren, so gewinnt ein Vorschlag besondere Bedeutung, der es ermöglicht, sogleich den Panseninhalt in allen Schlachthöfen, auch den kleinsten, ohne besondere Einrichtung in ein haltbares, von den Tieren, namentlich den Schweinen, sehr gern genommenes Futter überzuführen.

Die Firma M. Töpfer, Trocknmilchwerke G. m. b. H., Böhlen bei Rötha in Sachsen, die sich seit Jahren mit der Herstellung von Pflanzmehlen befaßt, hat durch Versuche festgestellt, daß Strohmehl ein außerordentlich großes Aufsaugungsvermögen und außerdem die Eigenschaft besitzt, das aufgenommene Wasser leicht wieder abzugeben. Wenn man den feuchten Panseninhalt mit Strohmehl in einer Menge vermischt, die etwa die Hälfte des festgestellten Gewichts des Panseninhalts ausmacht, so wird die darin enthaltene Flüssigkeit begierig von dem Strohmehl aufgesaugt, und das Gemenge sofort in transportfähige Form gebracht. Durch Ausbreiten dieses Gemenges in bedeckten Schuppen verdunstet das überschüssige Wasser rasch, so daß sich in 24 bis 30 Stunden ohne Anwendung künstlicher Wärme ein trockenes, haltbares Futter erzielen läßt. Das Futter hat bei praktischen Fütterungsversuchen außerordentlich günstige Ergebnisse geliefert. Empfehlenswert ist der Zusatz einer geringen Menge kohlen-saurer Salze.

Das zu verwendende Strohmehl braucht nicht besonders fein gemahlen zu sein, so daß es sich mit geringen

Kosten herstellen läßt. Die genannte Firma ist bereit, das Strohmehl zu liefern und den Vertrieb des nach ihrer besonderen Anleitung gewonnenen Futters zu bewirken.

Es erscheint wünschenswert, daß die Schlachthofverwaltungen, namentlich auch die kleineren, sich diesbezüglich mit der erwähnten Firma in Verbindung setzen, damit die Futtermengen möglichst schnell dem Verbrauch zugeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Vorschriften für die Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt

auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 860).

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäftsleiters, Fernsprechnummer und Geschäftsstunden. Jede hierin sich ergebende Veränderung sowie die Öffnung eines neuen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweises ist binnen 3 Tagen in gleicher Weise anzuzeigen.

2. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureauangestellte, haben an zwei Stichtagen in der Woche (tunlichst Mittwoch und Sonnabend) die Zahl derjenigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkte der Meldung nicht erledigt werden konnten und voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktanzeigers nicht erledigt werden können, mit genauer Angabe der Berufsart, (Spezialberufe) unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, zu melden, das die Vorrede hierzu kostenlos zur Verfügung stellt. Die Meldelarten (Postkarten) sind so rechtzeitig abzugeben, daß sie beim Kaiserlichen Statistischen Amte jeden Donnerstag und Montag mit der ersten Post eintreffen. Die Meldelarten müssen erstmalig am Montag, den 2. August 1915, bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt einlaufen.

Von dieser Meldepflicht kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) diejenigen Arbeitsnachweise betreffen, welche

- verpflichtet sind, die von ihnen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen regelmäßig dem am Orte befindlichen öffentlichen (gemeindlichen oder von der Gemeinde unterstügten Arbeitsnachweis) oder einer sonstigen Sammelstelle mitzuteilen, sofern diese die bei ihr eingehenden Meldungen nach Maßgabe der Vorschriften im Abs. 1 an das Kaiserliche Statistische Amt weiterzumelden haben, oder
- voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahre besetzen werden.

Jede Befreiung hat der Regierungspräsident (Polizeipräsident) dem Kaiserlichen Statistischen Amt unmittelbar mitzuteilen.

3. Jeder nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweis hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich ist.

Berlin, den 26. Mai 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. A. v. Meyeren.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A. v. Massenbach.

Der Minister
des Innern.
J. A. Freund.

Die Remonteinspektion wird demnächst außer auf öffentlichen Märkten auch durch Vermittlung von Händlern kriegsbrauchbare Pferde ankaufen. Zu Ankäufen sind nur solche Personen berechtigt, die einen von der Remonteinspektion ausgestelltten Erlaubnissschein besitzen. Ordnungsmäßige Ankäufe solcher Art und die Ausfuhr dieser Pferde aus den Kreisen und dem Korpsbereich sind nicht zu behindern. Answeise, die vor dem 24. April d. Js. ausgefertigt sind und Abschriften der Erlaubnissscheine sind ungültig. Die Inhaber solcher Papiere sind jetztzunehmen. Ihre Festnahme ist der stellvertretenden Generalkommando telephonisch zu melden.

Geslas, den 15. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. B a c m e i s t e r.

Die den Ortsbehörden unter Umschlag zugehende Bekanntmachung des stellvert. Kommandierenden Generals zur Festnahme von Chemikalien vom 30. d. Mts. ersuche ich sofort durch Umschlag zur öffentlichen Kenntnis

Groß Strehlitz, den 30. Juni 1915.

Im Amte der königlichen Regierung Sonderbeilage zu Stück 25 sind die Beiträge zur Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1915 ausgeschrieben.

Die Herren Kreisvorsitzer der Schulverbände des Kreises ersuche ich, die Schulkasse zur Abführung der Beiträge an die königliche Kreiskasse zu veranlassen.

Groß Strehlitz, den 9. Juni 1915.

Bestätigte Wahl
des Häuslers Anton Th. in Klein Stein zum Schöffen dieser Gemeinde,
des Häuslers Ignaz Gebauer in Goradze zum Gemeindevorsteher,

des Gasthausbesizers Jakob Krzewiwa und des Häusler Rudolf Kroczer ebenfalls zu Schöffen der Gemeinde Sorabje.

Befähigt der Arbeiter Josef Wierzorek in Stubendorf als Gemeindegelaktor und Nachtwächter dieser Gemeinde.

Befähigt die Wiederwahl des Häuslers Franz Slegiona in Schedlitz zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 28. Juni 1915.

Der Königl. Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Die Bezirkshebammenstelle in Groß Stein hiesigen Kreises ist sofort neu zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt auf Grund des vom Kreisstage erlassenen Statuts, durch welches für jede Stelle ein Mindesteinkommen von 360 Mark jährlich garantiert wird. Im Jahre 1914 brachte die Stelle eine Reineinnahme von über 600 Mark.

Bewerbungsgesuche sind unter Befügung eines Lebenslaufs und des Prüfungszeugnisses baldmöglichst an den unterzeichneten Kreisaußschuß einzureichen.

Groß Strehlitz, den 25. Juni 1915.

Der Kreisaußschuß v. Alten

Unsere Kreispartaffenannahmestelle in Groß Stein ist wieder eröffnet worden.

Zum Verwalter derselben ist der Bäckermeister Johann Niefert bestellt.

Dieser ist berechtigt, gegen Ausstellung von Interimsquittungen Spareinlagen zur weiteren Abführung anzunehmen.

Die Einlagen werden vom Einzahlungstage ab mit 3 1/2 % verzinst.

Groß Strehlitz, den 26. Juni 1915.

Das Kuratorium der Kreispartaffe v. Alten.

Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Aufruf!

Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auch solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. s. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkrieges in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Verendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.
2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.
3. Dichterische und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Lieberbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.
4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten Gebietsteilen.
5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesteilen erschienen sind.
6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Bogen-Löwen für die deutsche Besatzung herausgegebene.
7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.
8. Landkarten, Zeichnungen Pläne usw.

Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln, und wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwaige Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Kaufen Sie bald!



werden prompt und sauber ausgeführt.

Reparaturen

Gratulationskarten

für alle Gelegenheiten,

Beileidskarten

auch für gefallene Helden,

Kriegspostkarten

zu haben in der Papierhandlung von

G. Hübner.

Die Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke hier selbst wird am

15. Juli er. abends 7 Uhr im Gaborischen Gasthause aus freier Hand verpachtet. Die Pachtbedingungen liegen vom 1. bis 14. Juli er. zur Einsicht aus.

Oderwanz, den 28. Juni 1915.

Der Gemeindevorsteher.

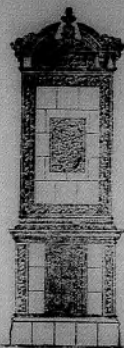
E k o h.

Kästen mit feldgrauem Ueberzug

zum Aufbewahren von

Kriegserinnerungen, Telegrammen, Briefen, Zeitungsnusschnitten usw.

Kriegspostkartenalben, Notizbücher, Briestaschen, Papiergeldscheine in allen Preislagen, Spielkarten, Papierhandtücher, Taschentücher, Füllfederhalter, Kopierbleistifte

G. HÜBNER, Papierhandlung.**Toczowski,**

Ofenfabrik

Gross Strehlitz,

gegenüber der

Gasanstalt

empfehlte sich zur

Ausführung

sämtlicher

Ofen-**arbeiten.****Altheider****Prinzensprudel**Alleinvertrieb
für **Gross Strehlitz** und
Umgegend:**E.G.F. Schreier's Erben**

Bierhandlung,

Gross Strehlitz,

Alter Ring 12/13.

Telephon 20.

20 Steinbrechererst, auch einige ganze Familien werden
zu Hof. Zutritt für**Schimmasek'schen Steinbruch**zu **Rogan** bei **Krapitz** gelocht.**Bonk**

Ofenfabrik,

gegenüber dem

:: **Güterboden** ::und am **Bagahof**

empfehlte sich zur

fein **Vager** von**modernen****Öfen**

aller Art,

sowie **Ausführung**

derselben zu

alten Preisen.

Redaktion: für den mündlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer**, für den Inzeratenteil **Georg Hübner**.
Druck von **Georg Hübner**, **Gross Strehlitz**